



BUNDEARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 WienAUSGANG  
20. AUG. 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
BMJ-	Ges/Fa	Geschwendtner	DW 2818	DW 2171	20.08.2007
L590.004/00		Stefanie			527/ABP
01-II					

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und  
das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden  
(Strafprozessreformbegleitgesetz I)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Grundsätzlich begrüßt die Bundesarbeiterkammer die Intentionen des vorgelegten Entwurfs, insbesondere jene Bestimmungen die sich als Fortsetzung der verbesserten Rechtsstellung von Opfern und Beschuldigten im Ermittlungsverfahren verstehen.

Es bestehen weiterhin Bedenken (z.B. wegen der nicht in allen Instanzen eingehaltenen Trennung von Verwaltung und Justiz) als auch Bedenken dazu, dass das strafrechtliche Vorverfahren jederzeit durch Weisung unterbunden oder in bestimmte Bahnen gelenkt werden kann. Diese Kritik wird weiterhin aufrechterhalten und insbesondere die Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwälte oder zumindest als erster Schritt die Einführung einer unabhängigen Weisungsspitze der Staatsanwaltschaft gefordert.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Die im vorliegenden Entwurf angestrebte Regelung des Beweisverfahrens wird begrüßt (auch die Vernehmung des Angeklagten zu den gegen ihn erhobenen privatrechtlichen Ansprüchen und die „schonende“ Einvernahme von Gewaltopfern).

Ebenso ausdrücklich begrüßt wird die Änderung in den § 245 Abs 3 und § 222 Abs 3 StPO, wonach der Angeklagte nunmehr das Recht hat bei der Hauptverhandlung neben seinem Verteidiger zu sitzen und die Einführung einer Verteidigungsschrift nach dem Prinzip der prozessualen Waffengleichheit.

BUNDESARBEITSKAMMER

§ 231 StPO (geltende Fassung): soll in der vorgeschlagenen Fassung gänzlich gestrichen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar. Warum soll es künftig nicht möglich sein, zu jedem Zeitpunkt der Verhandlung die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn berechtigte Gründe dazu vorliegen.

§ 238 Abs 2 StPO: sieht derzeit vor, dass Entscheidungsgründe jederzeit mündlich verkündet und im Protokoll ersichtlich gemacht werden müssen. In der vorgeschlagenen Fassung entfällt die Protokollierung zur Gänze.

§ 263 Abs 4 StPO: sieht eine Frist von 14 Tagen vor, innerhalb derer weiterführende Anträge zu stellen sind. In der vorgeschlagenen Fassung wird diese nunmehr auf drei Monate ausgedehnt. Im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung erscheint diese neue Frist wesentlich zu lange.

§ 516 Abs 4 StPO: Die angestrebte Änderung, wonach für die in der Verteidigerliste eingetragenen VerteidigerInnen künftig eine Altersgrenze von 65 Jahren eingezogen werden soll, wird ausdrücklich abgelehnt. Diese Bestimmung ist sachlich nicht gerechtfertigt und altersdiskriminierend.

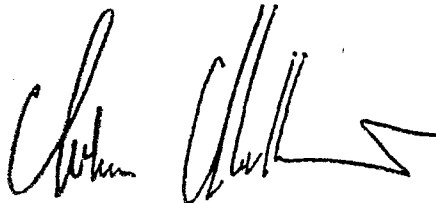
Weiters müsste geprüft werden, ob durch den zukünftigen Wegfall der Befugnis der Strafverteidigung durch Notare es zu einer nicht wünschenswerten Ausdünnung der Vertretungsberechtigten - insbesondere in ländlichen Gebieten - kommen könnte.

§ 2 JGG: Der Text des Entwurfes ("..§ 2 .... werden aufgehoben") stimmt mit den Erläuterungen und der Gegenüberstellung von geltender und vorgeschlagener Fassung (Änderung des § 2 Abs 2) nicht überein.

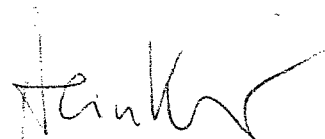
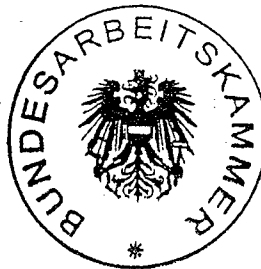
§ 7 JGG: Die Möglichkeit der Anwendung von Diversion bei Unfällen mit tödlichem Ausgang im familiären Umfeld wird begrüßt. Dies erscheint speziell in der Jugendgerichtsbarkeit als sinnvolle Maßnahme.

§ 37 JGG: Der Text des § 37 Abs 3 des Entwurfes - "§ 160 Abs 2 dritter und vierter Satz StPO gilt sinngemäß" - stimmt mit dem Text in der Gegenüberstellung von geltender und vorgeschlagener Fassung - "§ 160 Abs 2 StPO gilt sinngemäß" - nicht überein.

Mit freundlichen Grüßen



VP der BAK Dr. Johann Kalliauer  
iV des Präsidenten



Alice Kundtner  
i.V. des Direktors